



07 | 2023

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe nicht begünstigt 1

Erbfallkostenpauschale auch für Nacherben 2

Steuerliche Grenzwerte: Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert 2

Vermieter

DSGVO: Darf das Finanzamt Unterlagen mit personenbezogenen Daten anfordern? 3

Kapitalanleger

Höhere Zinsen: Eventuell Freistellungsaufträge anpassen 4

Freiberufler und Gewerbetreibende

Corona-Hilfen sind nicht ermäßigt zu besteuern 4

Homepage: Keine Nutzungsdauer von einem Jahr 5

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2023 stellen 5

Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen 5

Arbeitgeber

Reform des Arbeitszeitgesetzes: Elektronische Zeiterfassung für Beschäftigte in der Pipeline 6

Kein Minijob und Hauptjob beim gleichen Arbeitgeber 7

Arbeitnehmer

Aufwendungen für unangemessene Feiern sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig 8

Abschließende Hinweise

Förderkompass 2023: Die Programme des BAFA auf einen Blick 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Juli 2023

Die **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen** (20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR) kann für ein Hausnotrufsystem nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieses im Notfall nur den Kontakt zu einer 24 Stunden-Servicezentrale herstellt. Diese steuerzahlerunfreundliche Entscheidung kommt vom Bundesfinanzhof.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Deutlich positiver ist, dass neben dem Vorerben auch der Nacherbe den **Pauschbetrag für Erbfallkosten** (z. B. Bestattungskosten) in Höhe von 10.300 EUR in Anspruch nehmen kann. Nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt der Abzug des Pauschbetrags nicht den Nachweis voraus, dass tatsächlich Kosten angefallen sind.
- Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster sind die im Jahr 2020 gezahlten **Corona-Hilfen keine außerordentlichen Einkünfte**. Somit scheidet eine ermäßigte Besteuerung aus.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften“ vorgelegt. Der Entwurf enthält **Vorgaben zur elektronischen Aufzeichnung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer**.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2023. Viel Spaß beim Lesen!

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe nicht begünstigt

■ Für **haushaltsnahe Dienstleistungen** gewährt der Fiskus im Zuge der Steuererklärung eine Steuerermäßigung, die jedoch von einigen Voraussetzungen abhängt. So müssen die Dienstleistungen u. a. **im Haushalt des Steuerpflichtigen** erbracht werden. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann die Steuerermäßigung für ein **Hausnotrufsystem** nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieses im Notfall **nur den Kontakt zu einer 24 Stunden-Servicezentrale** herstellt. ■

Hintergrund

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen. Im Einzelnen gelten folgende Höchstbeträge:

- **4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen,
- **510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- **1.200 EUR** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (Lohnkosten, kein Material).

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte ihre Wohnung mit einem Hausnotrufsystem ausgestattet. Dabei nutzte sie das Paket Standard mit Gerätebereitstellung und 24 Stunden-Servicezentrale. Nicht gebucht hatte sie u. a. den Sofort-Helfer-Einsatz an ihrer Wohnadresse sowie die Pflege- und Grundversorgung.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen für das Hausnotrufsystem mangels Haushaltsbezug nicht als haushaltsnahe Dienstleistung. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht Sachsen der Klage statt. Die Freude der Steuerpflichtigen währte allerdings nicht lange, denn der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts im Revisionsverfahren auf.

tungen in Anspruch genommen werden kann, **die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden**. Diese Voraussetzung lag jedoch im Streitfall nicht vor. Denn die Steuerpflichtige zahlte im Wesentlichen für die vom Anbieter des Hausnotrufsystems **eingerichtete Rufbereitschaft sowie für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs**.

Die Rufbereitschaft und die Entgegennahme von eingehenden Notrufen in der Servicezentrale sowie gegebenenfalls die Verständigung Dritter, damit diese vor Ort Hilfe leisten, erfolgten jedoch **außerhalb der Wohnung der Steuerpflichtigen** und damit nicht in deren Haushalt. Und nach dem eindeutigen Wortlaut des § 35a Abs. 4 S. 1 EStG sind **Leistungen, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, nicht begünstigt**, auch wenn sie für den Haushalt erbracht werden.

MERKE ■ Demgegenüber können Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2015 begünstigt sein. Im dortigen Streitfall hatten die im Bereich des Betreuten Wohnens beschäftigten Pfleger jeweils einen Piepser bei sich, der den Notruf sofort an sie weiterleitete. Geschuldet war dort auch die Notfall-Soforthilfe im Haushalt durch das auf diese Weise verständigte Pflegepersonal, sodass die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden konnte.

Quelle ■ BFH-Urteil vom 15.2.2023, Az. VI R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235064; BFH, PM Nr. 27/2023 vom 4.5.2023; BFH-Urteil vom 3.9.2015, Az. VI R 18/14

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass die Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) nur für haushaltsnahe Dienstleis-

ALLE STEUERZAHLER

Erbfallkostenpauschale auch für Nacherben

| Neben dem Vorerben kann **auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten** (z. B. Bestattungskosten und Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal) **in Höhe von 10.300 EUR** nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) **in Anspruch nehmen**. Der Abzug des Pauschbetrags setzt nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **nicht den Nachweis voraus, dass tatsächlich Kosten angefallen sind**. |

Vor- und Nacherbschaft

Der **Anfall der Nacherbschaft** gilt grundsätzlich als Erwerb vom Vorerben. Während zivilrechtlich der Vorerbe und der Nacherbe zwar nacheinander, aber beide vom ursprünglichen Erblasser erben, **gilt erbschaftsteuerrechtlich der Vorerbe als Erbe** (§ 6 Abs. 1 ErbStG). Sein Erwerb unterliegt in vollem Umfang der Erbschaftsteuer. Bei Eintritt der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, **den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern**.

■ Sachverhalt

Im Streitfall war die Steuerpflichtige Nacherbin ihrer verstorbenen Tante. Deren Ehemann, der kurze Zeit danach verstarb, war Vorerbe. Die Nacherbin machte mit ihrer Erbschaftsteuererklärung die Berücksichtigung des Pauschbetrags i. H. von 10.300 EUR geltend. Das Finanzamt berücksichtigte aber nur die tatsächlich angefallenen geringen Abwicklungskosten – jedoch zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der **Betrag i. H. von 10.300 EUR** ist für jeden Erbfall nur einmal zu gewähren, namentlich für mehrere Miterben nur einmal. Die Abfolge von Vor- und Nacherbfall stellt jedoch erbschaftsteuerrechtlich nicht einen Erbfall mit mehreren Erben dar. Vielmehr sind **die beiden Vorgänge**

als zwei getrennte Erbfälle zu behandeln. Es entspricht dieser Systematik, **den Pauschbetrag zweimal anzusetzen**.

Der Bundesfinanzhof weist in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass es richtig ist, dass **bei zweimaliger Gewährung der Pauschale auch die Beerdigungskosten zweimal typisierend berücksichtigt werden**, obwohl sie nicht zweimal anfallen. Der Pauschbetrag umfasst aber **nicht nur Beerdigungskosten**, sondern dient außerdem dazu, **Nachlassregelungskosten** im weiteren Sinne abzugelten – und diese Kosten können ohne Weiteres zweimal in jeweils unbegrenzter Höhe anfallen.

MERKE | Der Abzug des Pauschbetrags setzt nicht den Nachweis voraus, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind, die der Pauschbetrag erfasst. Der Abzug der Pauschale ist nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich ohne Nachweis möglich. Soweit der Bundesfinanzhof in früheren Entscheidungen eine andere Auffassung vertreten hat, hält er daran nicht mehr fest.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.2.2023, Az. II R 3/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235079

ALLE STEUERZAHLER

Steuerliche Grenzwerte: Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert

| Es gibt **viele steuerliche Grenzwerte**, z. B. 35 EUR bei Geschenken an Geschäftsfreunde, 60 EUR bei Aufmerksamkeiten, 50 EUR bei Sachbezügen, 800 EUR für geringwertige Wirtschaftsgüter (z. B. einen Bürostuhl). In der Praxis stellt sich hier oft die Frage, ob der **Brutto- oder der Nettowert** maßgebend ist. |

Bei **lohnsteuerlichen bzw. arbeitnehmerbezogenen Grenzwerten** zählt grundsätzlich der **Bruttowert**. So sind **Aufmerksamkeiten** (z. B. Blumen, Genussmittel oder ein Buch) anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses eines Arbeitnehmers (z. B. Geburtstag) bis zu 60 EUR (brutto) steuerfrei. Auch die monatliche **50 EUR-Freigrenze für Sachbezüge** stellt eine Bruttogrenze dar.

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber anlässlich seines 50. Geburtstags ein Buch im Wert von 58 EUR (netto).

Da der Bruttowert des Buchs 62,06 EUR (58 EUR x 1,07) beträgt, ist die Freigrenze für Aufmerksamkeiten überschritten und es liegt in voller Höhe Arbeitslohn vor.

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur dann als **Betriebsausgaben** abzugsfähig, wenn die **Grenze von 35 EUR** pro Kopf und Jahr nicht überschritten wird. Sind Unternehmen **zum Vorsteuerabzug berechtigt**, ist die 35 EUR-Grenze

eine Nettogrenze, **ohne Vorsteuerabzugsberechtigung** handelt es sich demgegenüber um eine Bruttogrenze.

■ Beispiel

Eine GmbH (vorsteuerabzugsberechtigt) macht dem Geschäftsfreund A ein Geschenk i. H. von 41 EUR (inklusive 19 % USt). Ein weiteres Geschenk an A ist für 2023 nicht vorgesehen.

Da die GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Kosten abzugsfähig (41 EUR/1,19 = 34,45 EUR).

MERKE | Bei den Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (800 EUR bzw. 1.000 EUR bei einem Sammelposten) wird immer auf den Nettowarenwert abgestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. So ist beispielsweise auch bei Anschaffungen im Rahmen der Vermietungseinkünfte auf die Nettowerte abzustellen.

VERMIETER

DSGVO: Darf das Finanzamt Unterlagen mit personenbezogenen Daten anfordern?

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg darf das Finanzamt einen Steuerpflichtigen auch **unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** zur **Vorlage der Mietverträge und der Schreiben über Mietänderungen** zum Zwecke der Prüfung der in der Steuererklärung gemachten Angaben auffordern. |

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten** durch eine Finanzbehörde ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Auskunftserteilung ist **der hohe Stellenwert des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst lückenlosen Verhinderung von Steuerverkürzungen zu berücksichtigen**.

Beachten Sie | Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg bereits **die Revi-**

sion anhängig ist, wird sich nun der Bundesfinanzhof damit beschäftigen müssen, ob **die gesetzlichen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen** im steuerlichen Ermittlungsverfahren **durch die Datenschutz-Grundverordnung** eine Einschränkung erfahren.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 1.2.2023, Az. 3 K 596/22, Rev. BFH Az. IX R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235485

KAPITALANLEGER

Höhere Zinsen: Eventuell Freistellungsaufträge anpassen

Die **Zinsen für Tages- und Festgelder** steigen wieder. Somit sollten Kapitalanleger ihre **Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint. |

Hintergrund

Grundsätzlich werden private Kapitalerträge losgelöst vom übrigen Einkommen **mit einer Pauschalsteuer von 25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) besteuert. Durch diesen Steuerabzug ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein sogenannter **Sparer-Pauschbetrag** abgezogen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 S. 1 Einkommensteuergesetz). Der Pauschbetrag wurde mit Wirkung ab 2023 von 801 EUR auf 1.000 EUR erhöht (bei Ehegatten von 1.602 EUR auf 2.000 EUR).

Der Sparer-Pauschbetrag wird vom jeweiligen Kreditinstitut beim Steuerabzug **nicht automatisch berücksichtigt** und von den Einkünften abgezogen. Hierzu ist es erforderlich, dass **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Dieser kann nicht nur über die gesamte Höhe des Sparer-Pauschbetrags erteilt werden. Vielmehr kann der Betrag auf mehrere Institute aufgeteilt werden.

Wurde der **Sparer-Pauschbetrag** beim Steuerabzug **nicht vollständig ausgeschöpft**, können Kapitalanleger mit ihrer **Einkommensteuererklärung** eine Überprüfung beim Finanzamt beantragen, die gegebenenfalls zu einer Erstattung der zu viel gezahlten Abgeltungsteuer führen kann. Hierzu sind insbesondere **Eintragungen in der Anlage KAP** erforderlich.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Corona-Hilfen sind nicht ermäßigt zu besteuern

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Münster sind die im Jahr 2020 gezahlten **Corona-Hilfen keine außerordentlichen Einkünfte**, die in der Einkommensteuer nur ermäßigt zu besteuern wären. |

■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger führte als Einzelunternehmer einen Gewerbebetrieb, der eine Gaststätte und ein Hotel umfasste. Im Streitjahr 2020 war er von zeitweisen betrieblichen Einschränkungen und Schließungen aufgrund der Coronaschutzverordnungen des Landes NRW betroffen. Ihm wurden pandemiebedingte Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse i. H. von 64.254 EUR gewährt.

Das Finanzamt unterwarf die erhaltenen Corona-Hilfen der tariflichen („normalen“) Einkommensteuer, was das Finanzgericht Münster nun bestätigte.

Für das Finanzgericht Münster kam **eine ermäßigte Besteuerung** nach § 34 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht in Betracht. Die Begründung: Es liegen **keine außerordentlichen Einkünfte vor, da es an einer Zusammenballung der Einkünfte fehlt**.

Beachten Sie | Das Finanzgericht Münster hat die **Revision** gegen die Entscheidung **nicht zugelassen**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 26.4.2023, Az. 13 K 425/22 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235266; FG Münster, Newsletter Mai 2023

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Homepage: Keine Nutzungsdauer von einem Jahr

| Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „**Computerhardware**“ und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter „**Betriebs- und Anwendersoftware**“ kann (Wahlrecht) nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.2.2022 (Az. IV C 3 - S 2190/21/10002 :025) eine **Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (22.3.2023, Az. S 2190 A-031-St214) hat nun darauf hingewiesen, dass **Aufwendungen für eine Homepage** nicht unter den Anwendungsbereich des Schreibens des Bundesfinanzministeriums fallen. Bei einer Homepage kann in Anknüpfung an die als üblich anerkannte technische Nutzungsdauer von Software **von einer Nutzungsdauer von drei Jahren** ausgegangen werden. |

UMSATZSTEUERZAHLER

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2023 stellen

| Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen die **dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2022 sind **bis zum 30.9.2023** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/s3640. |

UMSATZSTEUERZAHLER

Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen

| Durch § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde ein **Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen** eingeführt. Diese Regelung ist **am 1.1.2023 in Kraft getreten**, wobei hier die Leistungserbringung (also regelmäßig die Abnahme der Anlage) entscheidend ist. Das Bundesfinanzministerium hat zu der Neuregelung und der Entnahme von Photovoltaikanlagen, die vor 2023 erworben wurden, bereits Stellung genommen. Aktuell hat das Finanzministerium NRW darauf hingewiesen, dass viele Bürger insbesondere hinsichtlich **der Entnahme von Alt-Photovoltaikanlagen** verunsichert sind und die Finanzämter in NRW hierzu folgende Ansicht vertreten: |

Hintergrund: Vor dem 1.1.2023 wurde eine gemischt-genutzte Photovoltaikanlage regelmäßig **dem Unternehmensvermögen zugeordnet**. Der Betreiber der Anlage hat unter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) **den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage** in Anspruch genommen. In diesem Fall musste der Betreiber neben der Lieferung des erzeugten Stroms **auch eine unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung unterwerfen**. Nach Einführung des Nullsteuersatzes zum 1.1.2023 erklären nun,

so das Finanzministerium NRW, viele Betreiber **eine Entnahme der Photovoltaikanlage zum Nullsteuersatz**, um dann eine unentgeltliche Wertabgabe hinsichtlich des selbst genutzten Stroms **nicht mehr der Besteuerung unterwerfen zu müssen**.

Eine Entnahme der gesamten Photovoltaikanlage ist **nur möglich**, wenn zukünftig **voraussichtlich mehr als 90 % der Anlage für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden**.

MERKE | Aus Vereinfachungsgründen ist stets von einer mehr als 90%igen nichtunternehmerischen Verwendung auszugehen, wenn ein Teil des mit der Anlage erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. Dies gilt auch dann, wenn mithilfe einer Wall-Box die Autobatterie des privat genutzten Fahrzeugs geladen wird; ebenso, wenn eine Wärmepumpe verwendet wird. Auf die konkrete Wärmepumpe kommt es nicht an. Nicht umfasst sind dagegen tragbare Batterien und Powerbanks.

Diese Vereinfachungsregelung ist auch dann anzuwenden, wenn nach der Entnahme tatsächlich mehr als 10 % des erzeugten Stroms weiter veräußert wird.

Liegen die Voraussetzungen für die Entnahme vor, ist diese dem Nullsteuersatz zu unterwerfen. Die Entnahme kann entweder im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. in der Jahressteuererklärung oder schriftlich gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Die Erklärung bedarf insoweit grundsätzlich keiner weiteren Erläuterung.

Auch nach der Entnahme der Photovoltaikanlage stellt die Lieferung des Stroms an den Netzbetreiber weiterhin eine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Lieferung ist steuerbar und steuerpflichtig (**Steuersatz von 19 %**). Wenn die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, wird diese Steuer nicht erhoben.

Beachten Sie | Die Entnahmeerklärung darf nicht mit der Kleinunternehmerregelung verwechselt werden. Hierauf haben viele Betreiber bei Altanlagen verzichtet und sind **daran fünf Jahre gebunden** (vgl. § 19 Abs. 2 S. 2 UStG). Deshalb muss innerhalb dieses Zeitraums **für den eingespeisten Strom** auch weiterhin Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Quelle | FinMin NRW „Umsatzsteuer Aktuell: Entnahme von Alt-Photovoltaikanlagen“, abrufbar unter www.iwww.de/s7987; BMF-Schreiben vom 27.2.2023, Az. III C 2 - S 7220/22/10002 :010

ARBEITGEBER

Reform des Arbeitszeitgesetzes: Elektronische Zeiterfassung für Beschäftigte in der Pipeline

| Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat **einen Referentenentwurf** für ein „Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften“ vorgelegt. Der Entwurf enthält **Vorgaben zur elektronischen Aufzeichnung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer**. |

Hintergrund

Der Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar und ist eine Reaktion auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts.

Beachten Sie | Das Bundesarbeitsgericht hat im September 2022 entschieden, dass **die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist**. Dabei bezieht sich das Bundesarbeitsgericht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019, welches die Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie sowie der

Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie betrifft. Der Arbeitgeber ist bei unionsrechtskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, **ein System einzuführen und zu nutzen, mit dem die geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann**.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen im **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** und im **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** Regelungen für die Aufzeichnung der Arbeitszeit geschaffen werden.

Beachten Sie | Fragen und Antworten zur Arbeitszeiterfassung finden Sie u. a. auf der Web-

seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand: 3.5.2023, unter www.iww.de/s8131).

Referentenentwurf

Nach dem Referentenentwurf sollen Arbeitgeber verpflichtet werden, **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen** (§ 16 Abs. 2 ArbZG-Entwurf). Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Arbeitszeiterfassung. Es gibt aber die Möglichkeit der Aufzeichnung der Arbeitszeit **durch den Arbeitnehmer oder einen Dritten** (§ 16 Abs. 3 ArbZG-Entwurf).

Der Referentenentwurf enthält in § 16 Abs. 8 ArbZG-Entwurf **eine nach der Anzahl der Arbeit-**

nehmer gestaffelte Übergangsregelung für die Einführung eines elektronischen Systems, die bisher zeitlich noch unbestimmt ist. Zudem sollen **Arbeitgeber mit bis zu zehn Arbeitnehmern** die Arbeitszeit in nichtelektronischer Form aufzeichnen dürfen.

Beachten Sie | Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht sollen **eine Ordnungswidrigkeit** darstellen, die **mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 EUR** geahndet werden können (§ 22 ArbZG-Entwurf).

Quelle | Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften (Stand: April 2023)

ARBEITGEBER

Kein Minijob und Hauptjob beim gleichen Arbeitgeber

| Es ist nicht möglich, **bei demselben Arbeitgeber** neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung auch eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung zu verrichten. Es muss **eine Zusammenrechnung der Lohnzahlungen** vorgenommen werden, wenn diese von demselben Arbeitgeber stammen, **selbst wenn die Arbeitsverhältnisse unterschiedlich ausgestaltet sind**. Mit dieser Entscheidung hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg von der anderslautenden Ansicht des Finanzgerichts Münster aus 2003 distanziert. |

Die folgenden Beispiele in den **Geringfügigkeits-Richtlinien** der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung verdeutlichen die Unterscheidung (**Arbeitgeberidentität versus verschiedene Arbeitgeber**):

■ Beispiel

Ein freiberuflich selbstständiger Zahnarzt beschäftigt eine Arbeitnehmerin mit Hilfsarbeiten in seinen Praxisräumen und mit Reinigungsarbeiten in seiner Wohnung.

Es ist von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen (Arbeitgeberidentität). Der Zahnarzt als Arbeitgeber ist eine natürliche Person, die nicht für den Arbeitsbereich in der Praxis und den Arbeitsbereich im Haushalt getrennt betrachtet werden kann. Unbedeutend ist, dass sich die einzelnen Beschäftigungen abgrenzen lassen.

■ Beispiel

A ist Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter bei der GmbH X und der GmbH Y. Arbeitnehmer Z wird bei der GmbH X im Rahmen einer mehr als geringfügigen (Haupt-)Beschäftigung eingesetzt und bei der GmbH Y im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Die ausgeübten Tätigkeiten sind – vom Umfang abgesehen – identisch.

A übt das Direktionsrecht über beide Beschäftigungen aus. Da es sich um mehrere Beschäftigungen bei rechtlich verschiedenen Arbeitgebern handelt, ist eine getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.12.2022, Az. 6 K 6129/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234501; FG Münster, Urteil vom 21.2.2003, Az. 11 K 1158/01 L; Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 16.8.2022

ARBEITNEHMER

Aufwendungen für unangemessene Feiern sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig

„Feste feiern – aber (steuerlich) richtig“, das musste jüngst ein Steuerpflichtiger vor dem Finanzgericht Nürnberg erfahren. Denn die **Aufwendungen für seine Abschiedsfeier in Höhe von 94.980 EUR** erkannte das Finanzgericht **nicht als Werbungskosten an**. |

■ Sachverhalt

Ein ehemaliger angestellter Geschäftsführer (und GmbH-Gesellschafter) hatte seine Abschiedsfeier an einem ehemaligen Rittergut mit aufwändigem und umfangreichem Unterhaltungsprogramm veranstaltet.

Die Gesamtaufwendungen (586,30 EUR pro Person) waren nach Ansicht des Finanzgerichts nicht bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten zu berücksichtigen. Der Grund: Es handelt sich um unangemessene Repräsentationsaufwendungen im Sinne von § 9 Abs. 5 und § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

staltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste besondere Umstände erkennbar sind, die die Veranstaltung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abheben.

Die Aufwendungen pro Person (586,30 EUR) überstiegen die finanziellen Aufwendungen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen erheblich. Sie lagen auch weit über **dem Freibetrag von 110 EUR für Betriebsveranstaltungen** (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG), der hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen **als Maßstab** herangezogen werden kann.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2022, Az. 3 K 51/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233634

Dem Grunde nach „**unübliche Aufwendungen**“ im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG setzen voraus, dass hinsichtlich **des Ortes der Veran-**

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Förderkompass 2023: Die Programme des BAFA auf einen Blick

Welche Förderprogramme gibt es und welche passen zu welchem Vorhaben? Der **neue Förderkompass 2023 (Stand März 2023)** fasst die **BAFA-Zuschussprogramme** zusammen und bietet eine erste Orientierung. |

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzt für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) **zahlreiche Förderprogramme** um. Orientierung über die verschiedenen Programme **in den Bereichen Energie und Wirtschaft** bietet der Förderkompass. Dieser richtet sich **an private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**.

Der Förderkompass listet **die verschiedenen Programme** auf und informiert über

- Antragsberechtigung,
- Förderhöhe und
- Kontaktmöglichkeiten.

Beachten Sie | Der Förderkompass 2023 umfasst **39 Seiten** und kann unter www.iww.de/s8132 heruntergeladen werden.

Quelle | BAFA „Alles auf einen Blick – der neue Förderkompass 2023 ist da“, Mitteilung vom 18.4.2023

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2023 bis zum 30.6.2023 beträgt **1,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,62 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,62 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2023

Im Monat Juli 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.7.2023
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.7.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am

13.7.2023. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juli 2023 am 27.7.2023**.